

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
BMVIT
Radetzkystraße 2
1030 Wien
St2@bmvit.gv.at

Wien, am 21.10.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMVIT-161.003/000I-IV/ST2/2016

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0094-I/5/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Grünsteidl
611212

Das Bundesministerium für Land-

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle)

Stellungnahme des BMLFUW

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle) wie folgt Stellung:

Zu § 54 Abs. 5 neue lit. m

Die Vereinfachung der Ausnahmeregelung für E-Kfz bei Park- und Halteverboten durch eine normierte Zusatztafel mit Steckersymbol wird begrüßt.

Allgemeines zu § 31 Abs. 2:

Grundsätzlich ist die Mehrfachnutzung von Verkehrsleiteinrichtungen im Sinne der Ressourceneffizienz zu befürworten.

Mit Änderung durch die 28.StVO-Novelle sind vermehrte Werbetafeln im Straßenraum und ein Anstieg der Ablenkungen für FahrzeuglenkerInnen zu erwarten. Um mögliche negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit evaluieren zu können, sollte die Änderung zeitlich auf 5 Jahre befristet werden, daher wird folgender Text vorgeschlagen:

Zu § 31 Abs. 2:

„(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 5131679-2525, office@bmlfuw.gv.at
BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen, für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f bei Vorliegen einer Bewilligung nach den §§ 82 bis 84 bis 1. Jänner 2022.“

Allgemeines zu § 48 Abs. 5:

Die Anbringung von Straßenverkehrszeichen für den Fahrbahnverkehr auf Gehsteigen und Radwegen verursacht oft Engstellen für FußgängerInnen und RadfahrerInnen. Daher wird die Änderung, dass Anbringungseinrichtungen auch auf der Fahrbahn stehen dürfen, ausdrücklich begrüßt. Die weiterhin bestehende Einschränkung bei seitlicher Anbringung von einem Seitenabstand von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand erscheint angesichts der Anbringungseinrichtung auf der Fahrbahn als unnötig und würde eine Einschränkung auf das Ortsgebiet bedeuten, weshalb folgende zusätzliche Änderungen angeregt werden:

Zu § 48 Abs. 5

„[...] Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet ~~nicht weniger als 0,30 m und~~ nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 0,30 m und mehr als 2,50 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.[...]“

Für den Bundesminister

L I E B E L

elektronisch gefertigt

